

Bearbeiter : Markus Kneidinger

Altenfelden, März 2018

PRÜFBERICHT für das Kalenderjahr 2017 Stromkennzeichnung

("Ausweisung der Herkunft (Labeling)" 2017)

EVU KNEIDINGER
Hühnergerei 17
4121 Altenfelden

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFGABENSTELLUNG	3
2.	GRUNDLAGEN	4
3.	GESETZLICHE ANFORDERUNGEN	5
4.	DOKUMENTATION DER STROMKENNZEICHNUNG	6
4.1	ERGEBNIS DER STROMKENNZEICHNUNG FÜR EVU KNEIDINGER	9

1. AUFGABENSTELLUNG

Für die EVU KNEIDINGER, Hühnergeschrei 17, 4121 Altenfelden, im Folgenden kurz EVU bezeichnet, ist die Dokumentation der Ausweisung der Primärenergieträgeranteile gemäß §§ 78 und 79 EIWOG 2010 zu prüfen.

Die Ausweisung der Stromherkunft hat auf Basis der gesamten, vom Versorger an Endverbraucher verkauften, elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

Die Berechnung, welche detailliert aufliegt, erfolgte auf Grundlage der Daten für das Kalenderjahr 2017.

2. GRUNDLAGEN

- ⇒ Auszug aus den Energiebilanzen für den Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017
- ⇒ Herkunftsnachweise gem. § 8 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 i.d.g.F.
- ⇒ Nachweise gem. §§ 79 (7) EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, i.d.g.F.
- ⇒ Labeling Report für den Zeitraum 01/2017 bis 12/2017 sowie Kontostand vom 18. März 2018 der EVU KNEIDINGER
(Auszüge aus der elektronischen Herkunftsnachweis-Registerdatenbank der E-Control)
- ⇒ Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG 2010 BGBl. I Nr. 110/2010
- ⇒ Stromkennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 310/2011
- ⇒ „Erläuterungen und Empfehlungen der Energie-Control GmbH zu den Bestimmungen über die Stromkennzeichnung §§ 78 und 79 EIWOG i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2006 (Stromkennzeichnungsrichtlinie)“ vom 18. März 2009
- ⇒ Stromkennzeichnungsbericht 2016 der E-Control

3. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (2009/72/EG) legt grundsätzlich die Verpflichtung zum Ausweis der Stromkennzeichnung fest.

Mit 3. März 2011 trat das neue EIWOG 2010 (BGBl I Nr. 110/2010) in Kraft.

Gemäß § 78 (1) und (2) EIWOG sind Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher in Österreich beliefern, verpflichtet, auf ihrer Stromrechnung den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, inklusive Umweltauswirkungen auszuweisen. Dies hat auf Basis der gesamten vom Stromhändler an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen – EIWOG § 78 (1) iVm § 79 (2). Nach § 79 (2) EIWOG erfolgt die Kennzeichnung über das vergangene Wirtschafts- oder Kalenderjahr.

Die auszuweisenden Primärenergieträger sind nach § 79 (1) EIWOG in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie Sonstige prozentmäßig aufzuschlüsseln.

Energiemengen, die für die Stromkennzeichnung herangezogen werden, sind gemäß § 79 (7) oder gemäß der §§ 72 und 73 EIWOG mit Nachweisen zu belegen.

Sind gemäß § 79 (3) EIWOG „die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach ENTSO (Strom)¹ abzüglich deren Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger zu erfolgen.

Sofern die Gesamtabgabe des Stromhändlers an Endverbraucher mindestens 100 GWh ausmacht, muss nach § 79 (6) EIWOG die Dokumentation von einem Wirtschaftsprüfer oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein.

Nach § 8 (1) Stromkennzeichnungsverordnung ist zur transparenten elektronischen Abwicklung die Herkunftsnachweis-Registerdatenbank der E-Control zu nutzen. Dem Wirtschaftsprüfer oder gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, der die Dokumentation nach § 79 (6) EIWOG überprüft, ist zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit Einblick in die Konten der Registerdatenbank der E-Control der Stromhändler zu gewähren (§ 8 (3) Stromkennzeichnungsverordnung).

¹ ENTSO-E - European Network of Transmission System Operators for Electricity

4. DOKUMENTATION DER STROMKENNZEICHNUNG

In Entsprechung des § 78 (1) und (2) EIWOG haben Stromhändler die Grundlagen zur Stromkennzeichnung für den Unternehmensmix (auch Versorger- oder Händlermix genannt) zu dokumentieren.

Die Dokumentation hat folgende Informationen zu enthalten:

- ⇒ An Endverbraucher gelieferte Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern.
- ⇒ Prozentmäßige Aufschlüsselung der Primärenergieträger auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (in kWh) gem. § 79 (1) EIWOG.
- ⇒ Nachweise gemäß § 79 (7) EIWOG: Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers.
- ⇒ Für Elektrizitätsmengen, deren Herkunft entsprechend § 79 (3) EIWOG nicht eindeutig ermittelbar sind, erfolgt eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach ENTSO-E (Strom) abzüglich deren Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger im Zeitraum Kalenderjahr 2013.

ENTSO-E-Werte für den Zeitraum Kalenderjahr 2013 (siehe Anhang 1 und 2)

ENTSO-E-Mix	2013 GWh	ENTSO-Mix gem. § 79 (3) EIWOG	ENTSO-Anteil gem. § 79 (3) EIWOG
Wasserkraft	585.871	0	0,00%
Fossile Brennstoffe	1.419.984	1.419.984	62,07%
Nuklearenergie	857.295	857.295	37,47%
Sonstige Erneuerbare Energieträger	409.845	0	0,00%
Sonstige Primärenergieträger	10.392	11.125	0,46%
Summe	3.283.387	2.277.279	100,00%

Quelle: <http://www.e-control.at>, E-Control, 22.04.2013 als Muster

Anmerkung:

Die ENTSO-E-Werte sind die Jahressummen der Zusammenstellung der E-Control (siehe Anlage 1). In dieser Tabelle weichen die Summen der Monatswerte zum Teil geringfügig von den Jahressummen ab. Dies hat für das Ergebnis der Dokumentation keine Relevanz, da die Stromherkunft über die gesamte Strommenge belegt und damit bekannt ist.

- ⇒ Ergänzend zur Energieherkunft (Primärenergie) werden auch die Umweltauswirkungen über CO₂-Emissionen in Gramm je kWh_{el} (g/kWh) sowie radioaktiven Abfall in Milligramm je kWh_{el} (mg/kWh) rechnerisch, basierend auf der Grundlage der Emissionsfaktoren nach den „Erläuterungen und Empfehlungen der Energie-Control GmbH zu den Bestimmungen über die Stromkennzeichnung §§ 78 und 79 EIWOG i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2006 (Stromkennzeichnungsrichtlinie)“ vom 18. März 2009, ermittelt.

Die Umweltauswirkungen errechnen sich aus den gewichteten Mittelwerten der Emissionen bzw. Abfälle je Energieherkunft und deren Anteile an der Abdeckung der Endkundenabgabe. Dabei sind zu den Umweltauswirkungen der nachgewiesenen Herkunftsmengen jene der Strommengen mit unbekannter Herkunft im Verhältnis der ENTSO-E-Mengenverteilung aliquot hinzuzurechnen.

Die folgende Tabelle [Quelle: „Erläuterungen und Empfehlungen der Energie-Control GmbH zu den Bestimmungen über die Stromkennzeichnung §§ 78 und 79 EIWOG i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2006 (Stromkennzeichnungsrichtlinie)“ vom 18. März 2009] zeigt Referenzwerte für die Umweltauswirkungen der einzelnen Primärenergieträger.

Diese Tabelle ist in gleicher Weise auch im Stromkennzeichnungsbericht 2011 der E-Control vom Dezember 2011 wiederzufinden (Tabelle 2, Seite 20).

Primärenergieträger	Von der Energie-Control GmbH empfohlener Wert in g/kWh	
	CO ₂ -Emissionen	Radioaktiver Abfall
Bekannte Herkunft		
Feste oder flüssige Biomasse	0	0
Biogas	0	0
Deponie- und Klärgas	0	0
Geothermie	0	0
Windenergie	0	0
Sonnenenergie	0	0
Wasserkraft	0	0
Erdgas	440*	0
Erdöl und dessen Produkte	645**	0
Kohle	882**	0
Nuklearenergie	0	0,0027***
Sonstige	650**	0
Unbekannte Herkunft		
UCTE-Mix, Wasserkraft	0	0
UCTE-Mix, sonstige erneuerbare Energieträger	0	0
UCTE-Mix, fossile Brennstoffe	840***	0
UCTE-Mix, Nuklearenergie	0	0,0027***
UCTE-Mix, Sonstige	840***	0

Referenzwerte nach E-Control für die Berechnung von Umweltauswirkungen

Strommengen aus erneuerbaren Energiequellen, wie Wasserkraft, Wind, Biomasse und sonstige Ökoenergie, sind frei von CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfällen. Strommengen aus fossiler Energie und Sonstige sind frei von radioaktiven Abfällen.

4.1 ERGEBNIS DER STROMKENNZEICHNUNG FÜR EVU KNEIDINGER, GERUNDETE WERTE

Die Ausweisung der Herkunft erfolgt für das Geschäftsjahr 2017 auf Basis des Zahlenmaterials aus dem Zeitraum Jänner 2017 – Dezember 2017.

Abgabe der EVU KNEIDINGER an Endkunden

Abgabe an Kunden 1.185.065,00 kWh

Dieser Abgabemenge an Endkunden steht eine mit entsprechenden Nachweisen belegbare Stromaufbringung in der folgenden Struktur gegenüber, bzw. wird sogar überschritten:

4.2. Ergebnis der Stromkennzeichnung für EVU KNEIDINGER 1-12 2017

Kontostand für Kneidinger IMMO GmbH

Produktionszeitraum von: 01-2017 bis 12-2017

Datum der Auswertung: 18-03-2018 12:03

Technologiecode	Earmark	Nachweistypgruppe	Menge
Abfall mit hohem biogenem Anteil (Industrie/gewerbemüll)	Produktionsförderung	HKN-EE	1358,1549
Biogas	Produktionsförderung	HKN-EE	10074,6648
Biomasse fest	Produktionsförderung	HKN-EE	34134,756
Biomasse flüssig	Produktionsförderung	HKN-EE	1,6088
Deponiegas	Produktionsförderung	HKN-EE	213,9612
Geothermie	Produktionsförderung	HKN-EE	1,4009
Klärgas	Produktionsförderung	HKN-EE	102,8747
Kleinwasserkraft bis 10 MW	Produktionsförderung	HKN-EE	28270,1421
Kleinwasserkraft bis 10 MW	keine Förderung	HKN-EE	1,0119
Kleinwasserkraft bis 10 MW	Förderung unbekannt	HKN-EE	115543
Photovoltaik	Produktionsförderung	HKN-EE	10220,0395
Wasserkraft > 10 MW	Förderung unbekannt	HKN-EE	885000
Windenergie	Produktionsförderung	HKN-EE	103454,1627

Summe 1188375,778

Herkunftsland Österreich 100%
Quelle: www.stromnachweis.at (Stromlieferant Kneidinger)

Umweltauswirkungen

CO2-Emissionen 0 g/KWh
radioaktive Abfälle 0,00 mg/KWh

Bestätigung Stromkennzeichnung:

Markus Kneidinger

Stempel